

# *DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN*

*STAND: JUNI 2019*



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH.....	2
2.	ANGEBOTE .....	2
3.	ART UND UMFANG DER LEISTUNG .....	2
4.	WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN .....	3
5.	AUSFÜHRUNGSUNTRLAGEN/ URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE .....	4
6.	AUSFÜHRUNG / SUBUNTERNEHMER .....	5
7.	AUSFÜHRUNGSPFLICHTEN .....	7
8.	ABNAHME.....	8
9.	AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND.....	8
10.	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT .....	9
11.	MÄNGELANSPRÜCHE.....	9
12.	PREISE, PREISSTELLUNG .....	10
13.	ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHUNG / ZURÜCKBEHALTUNG .....	10
14.	ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND .....	11
15.	SICHERHEITSERKLÄRUNG.....	11
16.	BENUTZUNG VON WERKZEUGEN .....	12
17.	VERSCHWIEGENHEIT / GEHEIMHALTUNG .....	13
18.	DATENSCHUTZ.....	13
19.	ANTI-KORRUPTION .....	14
20.	SONSTIGES .....	15

## 1. GELTUNGSBEREICH

Für den Einkauf und die Ausführung von Dienstleistungen gelten für die Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und alle weiteren im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (im Folgenden „Michelin“) ausschließlich die folgenden Dienstleistungsbedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN und der LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, die dem Auftragnehmer bekannt sind und unter <https://purchasing.michelin.com/fr/Espace-documents> eingesehen werden können.

Soweit der Auftrag auch Leistungen im Werk- und Betriebsschutz umfasst (Bewachungsgewerbe) bleiben die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus der Gewerbeordnung sowie der Bewachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt soweit in diesen Dienstleistungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Ausführung des Auftrags bedeutet ein Anerkenntnis dieser Dienstleistungsbedingungen durch den Auftragnehmer.

Überschriften dienen lediglich einer besseren Übersichtlichkeit; sie sind nicht Teil der Bestimmungen. Die Verwendung dieser Dienstleistungsbedingungen qualifiziert die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Dienstleistungen im Sinne eines Dienstvertrags. Für die rechtliche Einstufung kommt es allein auf die vertraglich vereinbarten Leistungen an.

## 2. ANGEBOTE

### 2.1. Kostenfreiheit

Angebote sind für Michelin kostenfrei zu erstellen. Schadenersatzansprüche wegen Versagens des Zuschlags sind ausgeschlossen.

### 2.2. Bindungsfrist

Angebote sind bis 4 Monate nach Angebotsabgabe verbindlich. Werden Verhandlungen über eine Beauftragung eingeleitet, gilt diese Frist für die Dauer der Verhandlungen als gehemmt.

### 2.3. Subunternehmer

Der vorgesehene Einsatz von Subunternehmen ist im Angebot mitzuteilen. Im Übrigen ist Ziffer 6 zu beachten.

### 2.4. Erkundigungspflicht

Der Anbieter ist berechtigt und auf Verlangen von Michelin verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebots an Ort und Stelle und anhand der ihm übergebenen Unterlagen über die örtlichen Verhältnisse eingehend zu informieren. Dazu gehört insbesondere, dass der Anbieter sich vor Abgabe des Angebots über die möglichen Arbeitszeiten (Normalschicht - Wochenende) informiert.

Einwendungen, diese nicht gekannt zu haben, finden später keine Berücksichtigung.

### 2.5. Hinweispflichten

Der Anbieter ist verpflichtet, in seinem Angebot Michelin auf ihm unklare Punkte in der Ausschreibung schriftlich hinzuweisen und ggf. entsprechende Vorbehalte und Bedenken zu äußern. Eine Nichtbeachtung schließt spätere Reklamationen wegen evtl. Unklarheiten aus.

Glaubt der Anbieter, dass Ergänzungen oder Zusätze erforderlich sind, so teilt er dies bereits bei seinem Angebot schriftlich mit. Falls der Anbieter in konstruktiver, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, sind diese Angebote gesondert aufzuführen.

## 3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG

### 3.1. Allgemeines

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener

Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, nach den auf die Geschäftsbeziehung mit Michelin anwendbaren Gesetzen und Regelungen, im Einklang mit den Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz.

### **3.2. Rangfolge der Unterlagen**

Maßgebend für die vertraglichen Vereinbarungen sind in nachstehender Reihenfolge folgende Unterlagen, die dem Auftragnehmer übergeben werden bzw. von ihm zu beachten sind:

1. Bestellschreiben nebst Anlagen und Terminplan;
2. etwaige Protokolle über Vergabeverhandlungen;
3. ggfs. erforderliche allgemeine und besondere technische Spezifikationen;
4. vorliegende Dienstleistungsbedingungen;
5. ggfs. bestehende allgemeine technische und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen (EN-, DIN-, VDE-, TÜV- etc. Vorschriften) sowie die anerkannten Regeln der Technik;
6. allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

### **3.3. Güterprüfung**

Bei vereinbarten Güterprüfungen trägt der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## **4. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN**

### **4.1. Allgemeines**

Die zu erbringende Leistung wird dem Auftragnehmer durch schriftliche oder Fax-Bestellung des Einkaufs von Michelin erteilt. Der Vertrag wird mit Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens/ der Bestellung beim Auftragnehmer wirksam.

Der Auftrag ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Absendung des Auftragsschreibens durch Michelin vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch Rücksendung einer rechtswirksam unterzeichneten Fotokopie des Auftragsbestätigungsschreibens/ der Bestellung erfolgen. Beginnt der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags, ohne den Auftrag nochmals zu bestätigen, so gelten das Auftragsschreiben und diese dem Auftragnehmer übersandten Dienstleistungsbedingungen als Vertragsgegenstand.

### **4.2. Rücktrittsrecht von Michelin**

Geht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei Michelin nicht innerhalb dieser Frist ein, hat Michelin das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

### **4.3. Abweichende Auftragsbestätigung**

Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist Michelin nur gebunden, wenn Michelin der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

### **4.4. Vertragsänderung**

Michelin kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

Sofern es im Einzelfall erforderlich wird, können erteilte Aufträge in Vereinbarungen zwischen Michelin und dem Auftragnehmer geändert oder ergänzt werden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform; hierbei sind die Auftragsnummer nebst evtl. Zusätze sowie die geänderte Unterlage anzugeben. Ausnahmsweise mündlich vereinbarte Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam abgeändert oder aufgehoben werden. Über die mögliche Auswirkung auf den Terminplan und den Preis ist Einvernehmen zu erzielen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen lassen die Haftung des Auftragnehmers unberührt.

### **4.5. Vergütung zusätzlicher Arbeit**

Bei Aufträgen, die zu einem Pauschalpreis vergeben wurden, werden zusätzlich vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeiten nur dann vergütet, wenn sie Gegenstand einer schriftlichen Anweisung oder eines Nachtrags sind und die sich daraus ergebenden Mehrkosten von Michelin schriftlich bestätigt wurden.

Nichtbestellte Leistungen sind auf Verlangen von Michelin vom Auftragnehmer auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen.

## **5. AUSFÜHRUNGSUNTRLAGEN/ URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE**

### **5.1. Prüfung zur Verfügung gestellter Unterlagen**

Alle von Michelin zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter fallen schriftliche Unterlagen, Dateien und sonstiges Material und die darin enthaltenen Angaben sind vom Auftragnehmer auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung hinsichtlich der auszuführenden Leistungen eigenverantwortlich zu prüfen. Eventuelle Einwände sind mit Abgabe des Angebots bzw. vor Ausführungsbeginn Michelin schriftlich mitzuteilen.

### **5.2. Urheberrechte und sonstige Rechte**

Die von Michelin im Rahmen des Auftrags physisch oder elektronisch überlassenen Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Texte, Logos (Wort- und Bildzeichen), Bilder, Graphiken, Videos, Musik, Geräusche, Animationen und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen urheberrechtlich/ markenrechtlich geschützt. Aus Anlass des Auftragsverhältnisses das MICHELIN Logo (als Wort- oder Bildmarke) zu Referenz- oder Werbezwecken einzusetzen, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Michelin unzulässig.

Alle zur Ausführung eines Auftrags überlassenen Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von Michelin und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Michelin bzw. alle verbundenen Unternehmen behalten sich alle Rechte daran vor. Der Auftragnehmer darf die Materialien und sonstigen Unterlagen weder weiterverwerten, noch vervielfältigen, noch dritten Personen zugänglich machen. Im Falle des Verlusts ist Michelin unverzüglich zu verständigen. Nach Durchführung des Auftrags oder nach Aufforderung von Michelin sind vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten alle überlassenen Materialien und sonstigen Unterlagen kostenlos an Michelin zurückzusenden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Michelins durch den Auftragnehmer zu vernichten. Sämtliche in den Besitz des Auftragnehmers gelangten Daten, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, sind Michelin auszuhändigen bzw. zurückzugeben oder nach vorheriger Zustimmung zu löschen. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Sofern für die Leistungserbringung relevant, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die geltenden Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin Gruppe, die dem Auftragnehmer bekannt sind oder von uns auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, ordnungsgemäß anzuwenden.

### **5.3. Verwertung und Nutzung gewerblicher Schutzrechte**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Arbeiten Rechte Dritter nicht verletzen und dass er über die den Gegenstand des Vertrags bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat.

Michelin sowie die zur Michelin Gruppe gehörenden Unternehmen erwerben mit der vollständigen Zahlung das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte ausschließliche Recht, alle vom Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrags gefertigten Arbeiten, ganz oder teilweise zu verwerten bzw. zu nutzen. Vorstehende Nutzungsrechtseinräumung umfasst alle bekannten Nutzungsarten. Michelin ist im Rahmen des Verwertungsrechtes daher insbesondere berechtigt, die Arbeiten inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt ganz oder teilweise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Weiterübertragung des Nutzungsrechts sowie die Einräumung weiterer Nutzungsrechte wird Michelin durch den Auftragnehmer ausdrücklich gestattet. Zudem ist Michelin berechtigt, die im Rahmen der Aufträge vom Auftragnehmer gefertigten Arbeiten zu bearbeiten bzw. umzugestalten. Die Nutzungsrechte gelten mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Auftrag als angemessen vergütet.

Die von dem Auftragnehmer im Rahmen der Aufträge gefertigten Arbeiten und vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten bleiben für Michelin exklusiv geschützt. Die Weiterentwicklung der Arbeit oder eine Mitwirkung des Auftragnehmers an anderen Arbeiten, die der angefertigten Arbeit gleichgestellt sind oder damit wesentliche Ähnlichkeit haben, darf der Auftragnehmer nicht für Kunden und/oder Wettbewerber von Michelin durchführen bzw. darf in diesen Fällen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Michelin erfolgen.

Der Auftragnehmer stellt daher Michelin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaig bestehenden Urheber- und/oder verwandten Schutzrechten stellen.

Wird im Rahmen der Erfüllung des Vertrags gegenüber Michelin seitens des Auftragnehmers eine Internet-Plattform/ Webseite/ Domain erstellt und/ oder gepflegt, registriert ausschließlich Michelin die Domain als Domaininhaber bei der zuständigen Registrierungsstelle mit allen Rechten, insbesondere die Namens-, Firmen-, und Markenrechte. Bei Bedarf unterstützt der Auftragnehmer die Registrierung. Im Falle einer Registrierung der Domain durch die Auftragnehmer, behält sich Michelin vor, die Kosten für einen Transfer der Domain zu Michelin geltend zu machen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse/ Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers überträgt bzw. übergibt der Auftragnehmer Michelin sämtliche die Domain, Internet-Plattform/ Webseite betreffenden Unterlagen zur vollständigen und unbeschränkten Nutzung, Weiterentwicklung und Vervielfältigung/ Verbreitung insbesondere auch dazugehörige Codes in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Version, Beschreibung und Bezugsquelle aller eingesetzten Software- und Entwicklungstools. Diese Übertragung bzw. Einräumung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung und auf Kosten des Auftragnehmers.

Michelin oder verbundene Unternehmen steht das ausschließliche Recht zu, für im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigte Arbeiten/ Arbeitsergebnisse Patente, Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder auf eine solche Anmeldung zu verzichten. Michelin oder ein verbundenes Unternehmen kann als Inhaber der gewerblichen Schutzrechte, diese frei verwerten. Falls der Auftragnehmer wünscht, eines oder mehrere dieser Patente oder Gebrauchsmuster für seinen eigenen Geschäftsbetrieb oder für einen anderen Kunden zu verwerten, wird Michelin bzw. das verbundene Unternehmen die Anfrage prüfen und eine Lizenzvereinbarung schließen, solange der andere Kunde des Auftragnehmers nicht direkt oder indirekt mit Michelin bzw. mit einem verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder andere gewichtige Gründe bestehen, die Gewährung einer Lizenz abzulehnen.

Falls Michelin oder verbundene Unternehmen nach schriftlicher Anfrage des Auftragnehmers ausdrücklich in Schriftform darauf verzichten, alle Patente bzw. Gebrauchsmuster oder Teile davon zu halten und nicht wünschen, schutzfähige Erfindungen im Rahmen der Vertraulichkeit zu schützen, dann ist der Auftragnehmer vollständig frei, sie unter seinem Namen und auf eigene Kosten zu halten, wobei er Michelin bzw. dem verbundenen Unternehmen eine kostenlose Lizenz für die direkte oder die indirekte Nutzung über Dritte gewährt, beschränkt auf die Erfordernisse von Michelin bzw. der verbundenen Unternehmen.

## **6. AUSFÜHRUNG / SUBUNTERNEHMER**

### **6.1. Vollständige Ausführung des Auftrags**

Der Auftragnehmer erbringt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Leistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Bei der Erbringung seiner Leistung wahrt der Auftragnehmer die gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, z.B. § 34 a Gewerbeordnung sowie die Bewachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die für die Durchführung der Leistung von Michelin gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.

### **6.2. Informationspflichten**

Michelin vertraut auf die Fachkenntnisse des Auftragnehmers. Er hat seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung in umfassender Weise nachzukommen.

Bei Positionen, die nicht in Einheiten festgelegt, sondern beispielsweise im Rahmen eines Budgetansatzes vereinbart wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Michelin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Budgetansatz oder der sonstige vereinbarte Kostenansatz 10 % des veranschlagten Betrags zu überschreiten droht. Michelin und der Auftragnehmer werden dann einvernehmlich das weitere Vorgehen abstimmen.

Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist Michelin nicht verpflichtet, die über den Budgetansatz hinausgehenden Beträge zu bezahlen, insbesondere die Aufwendungen des Auftragnehmers, die zu dieser nicht abgestimmten erheblichen Budgetabweichung führen.

### **6.3. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer**

Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst auszuführen. Die Dienstleistungen sind so auszuführen, dass eine Störung des Betriebs von Michelin ausgeschlossen ist. Sollte der

Auftragnehmer auch für ein Konkurrenzunternehmen von Michelin tätig sein oder werden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal hat sich ausschließlich dort aufzuhalten, wo die Vertragsausführung es erfordert; das Betreten anderer Betriebsräume ist verboten, es sei denn, dass ein Notfall oder Gefahr in Verzug vorliegt.

Die Übertragung des Auftrags oder von Teilleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Michelin zulässig. Hierbei hat der Auftragnehmer auf Verlangen folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens;
- Beschreibung der (Teil)Leistung, die an ein Subunternehmen vergeben werden soll;
- der mit dem Subunternehmen vorgesehene Terminplan;
- Vorlage der Beschäftigungs- und Versicherungsnachweise der Mitarbeiter des vorgesehenen Subunternehmens.

Ausgenommen hiervon sind die bereits im Angebot des Auftragnehmers als fremdbezogen kenntlich gemachten Teilleistungen an die namentlich benannten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer haftet mit dem von ihm beauftragten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für die Ausführung des vom Subunternehmer erledigten Teils insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Qualität der Leistung und die Geheimhaltung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber Michelin auch dem Subunternehmer schriftlich aufzuerlegen. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat Michelin auf Wunsch den mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrag unverzüglich vorzulegen.

## **6.4. Anforderungen an das Personal des Auftragnehmers/ Subunternehmers**

### **6.4.1. Aufsichtspflicht**

Die Arbeitszeitregelung für das Personal des Auftragnehmers erfolgt nach den Richtlinien des Auftragnehmers, jedoch in Abstimmung mit dem jeweiligen Ansprechpartner von Michelin bzw. dem Projektleiter. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitszeitschutzbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich. Er übt allein das Weisungsrecht, die Anleitung, Anweisung, Schulung und die Aufsicht über die von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus. Eine Integration des Personals des Auftragnehmers in die Michelin Organisation darf nicht erfolgen. Die mit der Wahrung des Werkschutzes Beauftragten bei Michelin (insbesondere Werkleitung, Personalleitung und Mitarbeiter des Werksschutzes) haben gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung der Werkschutzvorschriften.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, tariflichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

Der Auftragnehmer hat dem Michelin-Projektleiter vor Leistungsbeginn eine Aufstellung über das zum Einsatz gelangende Personal unter Angabe und gegliedert nach dessen fachlicher Qualifikation einzureichen. Für die Arbeiten darf nur qualifiziertes und geeignetes Fachpersonal eingesetzt werden. Personal, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht, muss auf Verlangen der Michelin-Projektleitung durch geeignetes Fachpersonal ersetzt werden, ohne dass hierdurch für Michelin Kosten entstehen. Eine evtl. Auswechslung des/der Projektverantwortlichen des Auftragnehmers ist Michelin rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Michelin Mitarbeiter innerhalb seines Geschäftsbetriebs zu beschäftigen.

### **6.4.2. Einhaltung Mindestlohnbestimmungen**

Der Auftragnehmer versichert sich, die gesetzlichen Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz strikt einzuhalten.



### **6.4.3. Aufenthaltstitel und Ausweisdokumente**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, über einen gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen und bei ihrer Arbeitstätigkeit für Michelin einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, bei ihrer Arbeitstätigkeit für Michelin einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzungen vor dem Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte sicher zu stellen.

Michelin ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis sowie Ausweisdokumente der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte zu überzeugen.

Der Auftragnehmer ersetzt Michelin alle Schäden, die Michelin dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines ausreichenden Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Michelin ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

### **6.5. Fortschrittskontrolle**

Michelin hat das Recht, sich auch während der Auftragsausführung von der qualitativen Ausführung der Arbeiten zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat Michelin hierzu innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind Michelin die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **6.6. Projektbeauftragter**

Der Auftragnehmer benennt Michelin als Ansprechpartner einen Projektbeauftragten. Bei Großprojekten kann der Auftragnehmer Beauftragte für Teilprojekte benennen. Michelin benennt seinerseits einen Michelin-Projektleiter. Die Anwesenheit des Michelin-Projektleiters vor Ort entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich seiner Aufsichtspflichten.

Der Projektbeauftragte des Auftragnehmers muss in der Lage sein, sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit dem lokalen Managementteam von Michelin zu kommunizieren. Der Projektbeauftragte muss Deutsch und gegebenenfalls die Michelin-Konzernsprachen Englisch oder Französisch sprechen.

Die Projektsprache ist Deutsch.

### **6.7. Direkte Absprachen**

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, dem Michelin-Projektleiter und anderen für Michelin tätigen Firmen, die vertragsändernden Charakter haben, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Michelin.

## **7. AUSFÜHRUNGSPFLICHTEN**

### **7.1. Allgemeines**

Die Ausführungsfristen beginnen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen.

Ist ein Terminplan aufgestellt, sind die darin enthaltenen Einzelfristen verbindlich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Michelin. Werden die vereinbarten Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.

### **7.2. Informationspflicht bei Terminüberschreitungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Termine zu treffen. Kann der Auftragnehmer die Termine nicht einhalten, so hat er dies Michelin unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Nennung des Grundes schriftlich mitzuteilen.



Über evtl. Terminverschiebungen sind unverzüglich schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

### **7.3. Haftung für Terminüberschreitungen/ Vertragsstrafe**

Für die Überschreitung von Terminen gilt neben den obigen und den gesetzlichen Bestimmungen folgendes:

#### **7.3.1. Verzug**

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, behält sich Michelin vor, für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des vereinbarten Preises pro Arbeitstag, maximal jedoch in Höhe von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, geltend zu machen.

Michelin ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme vorzubehalten, sondern kann dieses Recht noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

#### **7.3.2. Beauftragung Dritter nach Terminüberschreitung**

Ist die Vertragsstrafe verwirkt, kann Michelin – unbeschadet sonstiger Rechte – nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist oder bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

### **7.4. Behinderung der Ausführung**

Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies Michelin unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **8. ABNAHME**

Auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers wird der Abnahmetermin festgelegt. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistung oder eines vereinbarten Teilabschnitts erfolgt eine gemeinsame Prüfung der Unterlagen und die Abnahme der Leistung durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch die bevollmächtigten Beauftragen beider Parteien.

Die Inbetriebnahme, Teilnutzung von Anlagen, Zwischenprüfungen, Ausstellungen von Zertifikaten, mündliche Erklärungen oder Zahlungen durch Michelin gelten nicht als Abnahme.

Wurden bereits wesentliche Mängel festgestellt, so kann Michelin den Abnahmetermin bis zur Behebung der Mängel verschieben. Das Protokoll, in dem die Mängel aufzuführen sind, ist von beiden Vertragsparteien zum Zwecke der Dokumentation zu unterschreiben.

Die Kosten der Abnahme mit Ausnahme der entstehenden Personalkosten von Michelin trägt der Auftragnehmer.

## **9. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND**

### **9.1. Wichtiger Grund**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere Terminverzug von mehr als 12 Kalendertagen und vorheriger vergeblicher schriftlicher Mahnung, vertragswidrige Qualitätsabweichungen und die wiederholte Verletzung erheblicher vertraglicher Verpflichtungen.

Der Auftragnehmer informiert Michelin unverzüglich über wesentliche Änderungen die Person / das Unternehmen des Auftragnehmers betreffend, insbesondere bezügliche des Stamm- oder Grundkapitals, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung.

Jede für Michelin nachteilige Änderung dieser Art berechtigt Michelin zur Kündigung dieses Vertrags.

### **9.2. Abrechnung bei Kündigung**

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch Michelin erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung erfolgt die Abrechnung nur, soweit Michelin die Leistung bestimmungsgemäß verwenden kann.

### **9.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers**

Ein Michelin zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt, wie Aufwendungen, die Michelin dadurch entstehen, dass Michelin die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst erbrachte oder durch Dritte hat erbringen lassen.

## **10. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT**

### **10.1. Haftung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **10.2. Haftungsfreistellung von Michelin**

Der Auftragnehmer stellt Michelin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der Auftragnehmer Michelin schadlos. Soweit Michelin von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen nicht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen etc.) entstehen.

### **10.3. Sicherheitsvorkehrungen und Versicherungspflicht**

Der Auftragnehmer trifft auf eigene Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, hat der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die Versicherung über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist Michelin der Nachweis über die Versicherung vorzulegen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der vertraglichen oder auch der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

## **11. MÄNGELANSPRÜCHE**

### **11.1. Haftung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit seiner Leistung sowie für die von ihm gegebenen Garantien sowie dafür, dass die Leistung dem Verwendungszweck und insbesondere den in Ziff. 3.1 dieser Dienstleistungsbedingungen beschriebenen Anforderungen entspricht.

### **11.2. Mängelbeseitigung**

Michelin kann nach eigener Wahl die Mängelbeseitigung oder, sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, die Herstellung einer neuen Leistung verlangen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer erfolglos gesetzten Nachfrist zur Nacherfüllung kann Michelin die Mängelbeseitigung selbst vornehmen und dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten auferlegen bzw. Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

### **11.3. Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers**

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, so hat Michelin ohne weitere Aufforderung das Recht, die Behebung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen.

### **11.4. Verjährung**

Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab mangelfreier Abnahme, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Bei Nachbesserungen oder Neu- bzw. Ersatzleistung beginnt die Verjährungsfrist für diese Leistung mit dem Datum der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu. Erfolgt keine erneute schriftliche Abnahmeerklärung, so beginnt die Verjährungsfrist mit Inbetriebnahme der ersetzten/ ausgebesserten Teile.

### 11.5. Beweislast

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass Mängel nicht unter die Mängelansprüche fallen, ihn insbesondere kein Verschulden hinsichtlich des Mangels oder ansonsten kein Verschulden trifft.

### 11.6. Gutachter

Gutachterkosten zwecks Feststellung von Mängeln gehen zu Lasten des unterlegenen Teils. Einen Vorschuss hat der Auftragnehmer an den Gutachter zu leisten.

Der Gutachter ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit Michelin zu bestellen.

Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer über die Person des Gutachters.

## 12. PREISE, PREISSTELLUNG

Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, Festpreise und verstehen sich frei Michelin Standort. Sofern vertraglich nichts anderes geregelt, enthalten sie sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Bei im Einzelfall vereinbarten Vorschuss-/ Abschlagszahlungen oder Teilbeträgen ist seitens des Auftragnehmers auf Wunsch von Michelin eine entsprechende Bankbürgschaft zu stellen.

## 13. ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

### 13.1. Rechnungsstellung

Rechnungen sind übersichtlich und prüfbar an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält der Auftragnehmer sie umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner von Michelin. Auf der Rechnung ist deutlich die Bestell-/ Abrufnummer und die Adresse des Leistungsempfängers, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, anzugeben. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. Es gilt der jeweils aktuelle LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, der dem Auftragnehmer bekannt ist und unter <https://purchasing.michelin.com/fr/Espace-documents> abgerufen werden kann. Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

13.2. Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt Michelin auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im Folgenden „e-Rechnungen“), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der EU-Rechnungsrichtlinie 2010/45/EU und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als .pdf zu erstellen und an einen von Michelin beauftragten Dienstleister zu senden. Michelin teilt dem Auftragnehmer die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Der Auftragnehmer teilt Michelin unverzüglich Änderungen mit.

Michelin behält sich vor, abgesehen von zu Pauschalpreisen vergebenen Aufträgen, eine Nachkalkulation vorzunehmen, die sich auf geleistete Abschlagszahlungen und noch offene Beträge erstreckt. Der Auftragnehmer wird Michelin die hierzu erforderlichen Unterlagen übergeben.

### 13.3. Zahlungen

Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von Michelin, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.

Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Michelin. Die Abnahme der Gegenleistung erfolgt spätestens 15 Tage nach Empfang der Gegenleistung.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch Michelin.

### 13.4. Zurückweisungsrecht von Michelin

Michelin ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß spezifizierte Rechnungen die umsatzsteuerlichen Anforderungen (§ 14 UStG) nicht entsprechen, zurückzuweisen. Gleiches gilt für Rechnungen,

die den vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht entsprechen. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.

### **13.5. Forderungsabtretung**

Forderungen gegen Michelin dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Michelin abgetreten werden.

### **13.6. Aufrechnung/Zurückbehaltung**

Der Auftragnehmer kann nur aufgrund von durch Michelin anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Leistungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

## **14. ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND**

### **14.1. Spezifizierung des Rechnungsbetrages**

Bei Arbeiten nach Zeitaufwand ist, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, der Rechnungsbetrag zu spezifizieren, d.h. es sind getrennt anzugeben, insbesondere:

1. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals;
2. Arbeitstage (nach Datum), Arbeitsstunden und Verrechnungspreis;
3. Reisetage;
4. Reisekosten;
5. Anzahl der Tage und der Auslösungssatz;
6. Erschwerniszulagen;
7. Einzelpreise für evtl. zugelieferte Teile;
8. Miete für Montagegeräte;
9. Frachtkosten.

Bei Berechnung der Frachtkosten sind die Frachtunterlagen der Rechnung beizufügen.

Über die Verrechnungspreise und die Nebenkosten muss vor Arbeitsaufnahme ein Angebot vorliegen bzw. Einigkeit bestehen.

### **14.2. Stundenzettel**

Der Auftragnehmer hat die durchgeführten Leistungen von der Michelin Projektleitung täglich schriftlich bestätigen zu lassen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterzeichnete Stundenzettel werden nicht anerkannt. Ein von beiden Parteien unterzeichneter Stundenzettel ist lediglich ein Indiz dafür, dass diese Stunden geleistet wurden. Das Original der Bestätigung ist der Rechnung beizufügen. Eine weitere Ausfertigung der Bestätigung ist der Michelin-Projektleitung zu überlassen. In der Bestätigung sind die Arbeitszeiten und evtl. Erschwerniszulagen tageweise aufzuführen.

Vom Personal des Auftragnehmers auf den Montagenachweisen vermerkte andere Kosten oder Auslagen werden durch die Leistungsbestätigung der Michelin Projektleitung nicht anerkannt.

### **14.3. Kosten für Einrichtung der Montagestelle**

Die Kosten für Montagestelleneinrichtungen und Montageausrüstungen sind bei Pauschalaufträgen im Pauschalpreis, bei Montagen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, im Verrechnungspreis enthalten.

## **15. SICHERHEITSERKLÄRUNG**

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftragnehmer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- a. dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden;
  - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;

- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- b. dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird;
- c. dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt Michelin im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt Michelin die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

## 16. BENUTZUNG VON WERKZEUGEN

### 16.1. Einwilligung

Die Benutzung von Werkzeugen und Einrichtungen von Michelin wie z.B. von Staplern, Schweißgeräten, Hebezeugen etc. (im folgenden „Leihsache“) durch den Auftragnehmer als Entleiher im Rahmen der Erfüllung seiner gegenüber Michelin als Verleiherin bestehenden Verpflichtungen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung von Michelin.

Die Leihsache darf nur auf dem Werksgelände bzw. Michelin Standort eingesetzt werden. Der Entleiher hat Michelin darüber zu informieren, wo er die Leihsache einsetzt und wo er die Leihsache aufbewahrt. Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Leihsache unterzuvermieten.

### 16.2. Leihzeitraum

Der Verleihzeitraum beginnt mit Übergabe der Leihsache an den Auftragnehmer und endet mit Rückgabe an Michelin. Erhalt und Rückgabe sind entsprechend zu dokumentieren. Der Zustand der Leihsache zum Zeitpunkt der Übergabe ist festzuhalten. Michelin kann jederzeit die Rückgabe der Leihsache verlangen.

Nach Ablauf der Leihdauer ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leihsache unverzüglich zurückzugeben. Während der Leihdauer stellt der Auftragnehmer eine pflegliche Behandlung sicher und trägt das Risiko, dass die Leihsache abhandenkommt.

### 16.3. Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat die Leihsache unmittelbar nach Empfang auf ihre Funktionsfähigkeit, Vollständigkeit und Geeignetheit für die vorgesehenen Tätigkeiten zu prüfen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich die Leihsache nicht (mehr) für die vorgesehene, ordnungsgemäße Verwendung eignet, so ist eine Verwendung untersagt.

Der Auftragnehmer hat bei der Benutzung der Leihsache alle geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsanweisungen zu beachten und trägt Sorge dafür, dass die von ihm beauftragten Personen bei Nutzung der Leihsache diesen Verpflichtungen ebenfalls nachkommen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Michelin nachzuweisen, dass er die Sicherheitsbelehrung vorgenommen hat.

Sofern für den Betrieb der Leihsache besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.

### 16.4. Haftung

Für durch Unfälle verursachte und sonstige – auch mittelbare – Schäden, die durch die Benutzung entstehen, entfällt jegliche Haftung von Michelin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen und die Schäden nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Für Schäden die auf grober Fahrlässigkeit seitens Michelin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung von Michelin bei nicht sachgemäßer Benutzung der Werkzeuge durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.



## 17. VERSCHWIEGENHEIT / GEHEIMHALTUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in seinem und im Namen seiner Mitarbeiter zur strengen Geheimhaltung bezüglich aller Michelin-internen Informationen, die übermittelt, erworben oder im Zuge der Erfüllung des Vertrags, der Kenntnis der Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und des "Know Hows" von Michelin oder durch Kontakte mit Michelin Mitarbeitern bekannt werden. Dies gilt insbesondere auch für Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, interne Daten etc.

Alle durch Michelin zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen, insbesondere Kenntnis über Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und das "Know How" von Michelin, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren, die ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des die Informationen erhaltenden Vertragspartners allgemein zugänglich werden, die dem anderen Vertragspartner nachweislich, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, bereits bekannt waren oder die dem anderen Vertragspartner nachweislich, durch einen zur Bekanntmachung befugten Dritten, übermittelt wurden.

Im Falle einer für Michelin bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit Michelin verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

Auf Wunsch von Michelin sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers schriftlich zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. Michelin ist das von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterschreibende Doppel des Verpflichtungsblatts zur Verschwiegenheit vor dem erstmaligen Arbeitsantritt zu übergeben, sofern Michelin dies im Einzelfall verlangt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen von Michelin hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung einzuhalten oder für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er wird auch evtl. Subunternehmen schriftlich dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen.

Demgemäß ist die direkte oder indirekte Weitergabe jeglicher in dieser Ziffer genannter Informationen an Dritte sowie jede Werbung oder Referenzangabe über das Geschäftsverhältnis verboten, es sei denn, dass Michelin hierzu vorher eine schriftliche Einwilligung gegeben hat.

Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf Jahre weiter. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

## 18. DATENSCHUTZ

Michelin erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die Michelin im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zur Kenntnis gelangen, werden ausschließlich i.R.d. festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses genutzt.

Der Auftragnehmer hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung sowie auf Übertragung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Wenn der Auftragnehmer von diesen Rechten Gebrauch macht und Informationen über die ihn betreffenden Daten erhalten möchte, kann er sich an folgende verantwortliche Stelle wenden, sofern das Geschäft mit der MRW getätigt wird: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com. Sofern eine andere Michelin Gesellschaft Datenverantwortliche im Sinne der DS-GVO ist, so kontaktieren sie diese unter deren Geschäftsanschrift bzw. wenden Sie sich an datenschutz@michelin.com. Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg geltend gemacht werden. Weitere Informationen sind unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/> erhältlich.

Michelin übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/oder an i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Ein Drittlandtransfer

geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

Gleiche Voraussetzungen schafft der Auftragnehmer, soweit ein Drittlandtransfer stattfindet. Der Auftragnehmer teilt Michelin zu diesem Zwecke mit, auf welcher Basis eine Datenübermittlung stattfindet oder wenn sich im Laufe der Geschäftsbeziehung eine Änderung dazu ergibt.

Michelin oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags, der damit zusammenhängenden Leistungen und nur auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten. Es ist dem Auftragnehmer daher untersagt, die aus dem Auftrag erlangten personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Auftragnehmer und Michelin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Artikels 28 DS-GVO. Legen Michelin und der Lieferant und/ oder weitere Dritte als verantwortliche Stelle gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Artikel 26 DS-GVO. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen angeht und wer welchen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO nachkommt. Soweit der Lieferant einer eigenverantwortlichen Tätigkeit nachkommt, trägt er entsprechend Sorge dafür, dass die Grundsätze der DS-GVO eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere die Dokumentationspflichten nach Artikel 24 Abs. 1 DS-GVO; ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen; soweit erforderlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen sowie personenbezogene Daten zeitnah zu löschen, wenn deren Verarbeitung und Speicherung nicht mehr notwendig sind und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nicht mehr gespeichert werden müssen.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 24 Stunden dem Datenschutzbeauftragten von Michelin melden, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen betreffend die eigene Organisation festgestellt wurde. Gleiches gilt, wenn Mitarbeiter von Michelin oder Dritte einen solchen Verstoß dem Auftragnehmer melden. Hierzu wird der Auftragnehmer unverzüglich Kontakt zum Datenschutzbeauftragten von Michelin aufnehmen, unter E-Mail: [datenschutz@michelin.com](mailto:datenschutz@michelin.com) oder Telefonnummer +49 (0)721-530-2370. Der Auftragnehmer wird dabei allen Anfragen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten von Michelin nachkommen. Der Auftragnehmer meldet – soweit Anlass dazu besteht – den Verstoß bei der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der gesetzlich geforderten Frist. Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle: <https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>.

## 19. ANTI-KORRUPTION

Der Auftragnehmer erklärt im Rahmen der Lieferbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:



- a. Mitarbeitern von Michelin, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
- b. strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Auftragnehmers sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen ist Michelin unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abubrechen.

Alle Schäden, die Michelin aus einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Michelin zu ersetzen.

## **20. SONSTIGES**

### **20.1. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Dienstleistungsbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

### **20.2. Abweichungen**

Die mit dem Auftragnehmer in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Michelin-Dienstleistungsbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.

### **20.3. Erfüllungsort**

Erfüllungsort der Leistungen ist der Michelin Standort, an der die Leistung vertragsgemäß zu erbringen ist, bei Zahlungen der Geschäftssitz von Michelin, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

### **20.4. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Karlsruhe. Michelin behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Parteien eine gütliche Einigung zu versuchen.

### **20.5. Anwendbares Recht**

Bei Auslegungsfragen, Unklarheiten oder Widersprüchen dieser Bedingungen mit Übersetzungen ist die deutsche Version maßgeblich. Vertragssprache ist Deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.